

**GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN**

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausene-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.atwww.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 18. Juni 2026

Zl.: 240-3/97/D/2026

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung 2026

KBEO 2026

für den Kindergarten und

die Krabbelstube der Gemeinde Holzhausen

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2026

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Holzhausen betreibt den Kindergarten und die Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 / 2007, i.d.g.F. (zuletzt geändert: LGBl.Nr. 45/2024), mit Sitz in Holzhausen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 01. August und enden am 31. August. Fällt der 31. Juli auf einen Montag bzw. der 01. September auf einen Freitag, dann werden auch diese Tage in die Hauptferien eingerechnet.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen im Kindergarten am 24. Dezember und enden am 06. Jänner. Die Krabbelstube ist in den Weihnachtsferien nur eine Woche geschlossen.
- 2.3. An den Zwickeltagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (jeweils Freitag) sind der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. In folgenden Schulferien wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt:

- 3-4 Wochen in den Hauptferien

Die Betreuung der Kindergartenkinder (keine Krabbelstubenkinder) erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Scharn und Buchkirchen in Zusammenarbeit mit dem Oö. Hilfswerk.

4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) für den Kindergarten

	von:	bis:
Montag - Donnerstag	07:00 Uhr	15:15 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

b) für die Krabbelstube

	von:	bis:
Montag - Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

4.2. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme

6.1. Der Kindergarten und die Krabbelstube sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich.

- Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Krabbelstube: ab 1 ¾ Jahren

Für die Aufnahme von unter dreijährigen Kindern ist Voraussetzung, dass deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten und die Krabbelstube muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

6.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.

6.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) **Sozialversicherungsnummer** des Kindes
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Einkommensnachweis** (Familieneinkommen) bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
- 6.6. Die Gemeinde Holzhausen entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Für Kindergarten- bzw. Krabbelstubenanfänger findet vor Beginn des Arbeitsjahres ein Schnuppernachmittag mit den Eltern statt. Die Neuanfänger werden schriftlich von der Kindergartenleitung eingeladen.

7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Holzhausen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - allfällige zusätzliche Bildungseinheiten, wie z.B. Englisch im Kindergarten,
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
 - bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Holzhausen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt im Zeitraum April bis Juni eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 13.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 13.5. Folgendes ist dem Kind für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe, Turnkleidung, Matschgewand und Trinkbecher. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Gegenstände mit Namen versehen werden.
- 13.6. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Holzhausen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3 a Abs. 3 Oö. KBBG) unterschreiten.

- 13.7. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.11. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (volljährige Personen), in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Die Aufsicht während Veranstaltungen und Festen mit den Eltern obliegt nach dem offiziellen Teil den Eltern. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 13.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

- 13.16. Im Amtsblatt der Gemeinde Holzhausen werden laufend Berichte über die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, veröffentlicht. Sind Eltern mit der Veröffentlichung von Fotos nicht einverstanden sein, ist die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu verständigen.
- 13.17 Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung oder dem Gemeindeamt Holzhausen bekannt zu geben.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe bzw. Erste Hilfe geleistet werden kann.
- 14.3. Die Eltern von Kindern, die die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Beförderung von Kindergartenkindern

- 17.1. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (i.d.g.F.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen.

17.2. Der Kindergartentransport entfällt an folgenden Tagen:

In den letzten beiden Wochen des Kindergartenjahres (vor den Hauptferien).

In den Oster-, Pfingst-, Herbst- und Semesterferien und an Zwickeltagen.

Am 02. November (Allerseelen) und am 04. Mai (Florian).

18. Mittagsauspeisung

18.1. Für Kinder mit Nachmittagsbetreuung wird ein Mittagessen vorbereitet. Sollten Kinder die Nachmittagsbetreuung und das Mittagessen nicht in Anspruch nehmen, muss die Abmeldung zur Mittagsauspeisung spätestens immer einen Tag im Vorhinein durchgeführt werden. Im Krankheitsfall muss umgehend Bescheid gegeben werden.

18.2. Die Mittagsauspeisung entfällt an folgenden Tagen:

In den letzten beiden Wochen des Kindergartenjahres (vor den Hauptferien).

In den Oster-, Pfingst-, Herbst- und Semesterferien und an Zwickeltagen.

Am 02. November (Allerseelen) und am 04. Mai (Florian).

19. Sonstige Informationen

19.1. Für alle in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Erhalters der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Haftung übernommen.

20. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2026 (KBEO 2026) tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2025 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 2025 ihre Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen:

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 39/2007 i.d.g.F.

Oö. Elternbeitragsverordnung i.d.g.F.



Die Bürgermeisterin:


(Mag. Andrea Hubmer)

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte